

Richtlinie der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen für Kreisprojekte

Die Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg erlassen nachfolgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Projekte von Kreisverbänden mit dem Ziel die Strategische Erfolgsposition „Innovationsstark und ressourcenbewusst Handeln“ zu stärken.

§ 1

Grundlagen der Bezuschussung

1. Projektkostenzuschüsse an Kreise der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden. Durch die Möglichkeit der Förderung von Kreisprojekten sollen Anreize für die Kreise geschaffen werden, sich für die Aufgabenstellung, die sich aus der strategischen Erfolgsposition der Wirtschaftsjunioren Deutschland „Innovationsstark und ressourcenbewusst Handeln“ ergibt, zu engagieren.
2. Pro Kreis kann im Kalenderjahr 2013 nur für ein Projekt ein Projektkostenzuschuss beantragt werden.
3. Das zu bezuschussende Projekt muss im Kalenderjahr 2013 durchgeführt und abgeschlossen sein.
4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht grundsätzlich nicht.
5. Von einer Bezuschussung sind Kreise ausgeschlossen, die mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg im Rückstand sind. Dies gilt auch für Kreise, die den Namen „Wirtschaftsjunioren“ nicht führen.
6. Die Bezuschussung soll Kreisen helfen, die Durchführung von Projekten zu finanzieren.
7. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Gegenstand der Bezuschussung

1. Bezuschusst werden können nur Projekte, die der strategischen Erfolgspositionen der Wirtschaftsjunioren Deutschland „Innovationsstark und ressourcenbewusst handeln“ entsprechen. Es ist im Antragsformular (vgl. § 4 Ziffer 3) kurz darzustellen, auf welche Art und Weise die Erfolgsposition dadurch unterstützt und gestärkt wird.
2. Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind grundsätzlich
 - Leistungen, die von Mitgliedern des Kreises ehrenamtlich erbracht werden können
 - Zeitungen/ Zeitschriften
 - ReisekostenDies ist im Rahmen der Ermittlung der Gesamtprojektkosten im Rahmen des Antrags vom Antragstellenden Kreis zu berücksichtigen.
3. Ein einmal gefördertes Projekt eines Kreises kann nicht noch einmal bezuschusst werden.

§ 3

Höhe des Projektkostenzuschusses

1. Für die Bezuschussung der Projekte der Kreise stehen insgesamt für den weiteren Verlauf des Kalenderjahres 2013 Mittel in Höhe von 4.000,- Euro zur Verfügung.
2. Die Mittel werden zu gleichen Teilen den antragsstellenden Kreisen zur Verfügung gestellt. Der Höchstbetrag pro Kreis beträgt für das Kalenderjahr 2013 jedoch 1.000,- Euro.

§ 4

Antragstellung

1. Der Antrag auf Bezuschussung eines Kreisprojekts ist vor Projektbeginn durch den Kreis zu stellen. Zuschussempfänger kann nur der den Antrag stellende Kreis sein.
2. Der Antrag für einen Projektkostenzuschuss muss komplett ausgefüllt sein und stets über die Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
3. Der Antrag muss bis zum 31.05.2013 gestellt sein.
4. Für die Antragstellung ist zwingend das Formular zu verwenden, das auch auf der Homepage der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg (www.wjbw.de) zum Download zur Verfügung steht.
5. Anträge und die damit verbundenen Projekte sind im Rahmen der zweiten Landessitzung der Kreise 2013 der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg mit einer Kurz-Präsentation vorzustellen. Projekte, die nicht vorgestellt werden, können nicht bezuschusst werden.

§ 5

Dokumentation durch die Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle hat eingehende Projektkostenzuschussanträge zu dokumentieren und insbesondere folgende Daten zu erfassen:

- Kreis
- Projektname
- Datum des Posteingangs
- Projektbeginn
- Projektkosten insgesamt
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Höhe des bewilligten Zuschusses
- Datum der Bewilligung des Zuschusses/Datum der Ablehnung des Zuschusses
- Datum Versand des Bewilligungsschreibens/Datum Versand des Ablehnungsschreibens
- Datum des Abrufs des Zuschusses durch den Kreis
- belastetes Budget
- Datum Anweisung des Zuschusses

§ 6

Verpflichtungen des Zuschussempfängers

1. Ein Kreis, der einen Projektkostenzuschuss erhalten hat, ist verpflichtet, das geförderte Projekt als Landespreis einzureichen. Sofern das Projekt einen Landespreis gewinnt, ist es von dem Kreis im gleichenden Jahr auch als Bundespreis einzureichen.
2. Nach Ende des Projekts, jedoch spätestens bis zum 15.12.2013, hat der bezuschusste Kreis eine abschließende Kostenaufstellung einschließlich der dazugehörigen Belege in Kopie bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Nicht benötigte Mittel aus dem Projektkostenzuschuss sind zurückzuzahlen.
3. Bis spätestens 15.12.2013 hat der Kreis das Projekt in die Projektdatenbank der Wirtschaftsjuvenen Deutschland einzutragen. Diese steht als Onlinetool auf der Homepage der Wirtschaftsjuvenen Deutschland (www.wjd.de) zur Verfügung.
4. Ein bezuschusster Kreis hat die Projektunterlagen mindesten fünf Jahre aufzubewahren und dem Landesvorstand auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Auszahlung des Projektkostenzuschusses

1. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Anforderung an die Landesgeschäftsstelle durch den Antrag stellenden Kreis.
2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein Konto des Kreisverbandes.
3. Eine Auszahlung kann nur im Kalenderjahr 2013 erfolgen. Fordert ein Kreis einen gewährten Zuschuss im Kalenderjahr 2013 nicht an, so verfällt der gewährte Zuschuss ersatzlos.

§ 8

Rückforderung von Projektkostenzuschüssen

1. Bei fehlerhafter oder unwahrer Antragstellung oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Projektkostenzuschusses können die Wirtschaftsjuvenen Baden-Württemberg den gewährten Zuschuss vom Zuschussempfänger zurückfordern.
2. Dies gilt gleichermaßen, wenn der bezuschusste Kreis das Projekt nicht als Landespreis und ggf. als Bundespreis (vgl. § 6 Ziffer 1) eingereicht oder das Projekt nicht in die Projektdatenbank (vgl. § 6 Ziffer 3) eingetragen hat.
3. Über die Geltendmachung eines Rückgewähranspruchs entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 27.3.2013 in Kraft, ersetzt mit ihrem Inkrafttreten ihre Vorgängerregelung vom 01.01.2013 und gilt bis 31.12.2013, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung bedarf.

Stuttgart, 27. März 2013

Der Landesvorstand